



Geschichtsverein
Niddatal e.V.

**Gesellschaft für
Geschichte, Denkmalpflege und Landschaftsschutz
Vereinsatzung**

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
Grundsätzliches.....	2
Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins.....	3
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins.....	3
§ 2 Zweck des Vereins.....	3
Mitgliedschaft, Beitragspflichten, Organe des Vereins und deren Aufgaben/Einberufung/Beschlussfassung.....	4
Mitgliedschaft und Beitragspflichten.....	4
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 6 Mitgliedsbeiträge.....	5
Organe des Vereins.....	6
§ 7 Organe des Vereins.....	6
Vorstand.....	6
§ 8 Vorstand des Vereins.....	6
§ 9 Aufgaben des Vorstands.....	6
§ 10 Bestellung des Vorstands.....	7
§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands.....	7
Mitgliederversammlung.....	8
§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	8
§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung.....	8
§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	9
Finanzierung des Vereins.....	9
§ 15 Finanzierung.....	9
Auflösung des Vereins.....	10
§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.....	10

Präambel

Text
<p>Der Verein betreibt heimatliche Geschichtsforschung und Denkmalschutz für alle Stadtteile der Stadt Niddatal.</p> <p>Er fördert darüber hinaus alle Bestrebungen auf dem Gebiet der Heimatkunde, Kunst, Kultur und Sprachforschung.</p> <p>Im Bereich des praktischen Natur- und Landschaftsschutzes setzt sich die Gesellschaft durch Aufklärung der Bevölkerung, Pflege und Schutz der bedrohten Tier- und Pflanzenwelt für den Erhalt des ökologischen Gleichgewichtes ein.</p>

Grundsätzliches

Diese Vereinssatzung ist ab dem 11.08.2016 wirksam und findet entsprechende Anwendung.

Die alte Vereinssatzung, welche am 03.01.1977 erstellt und zuletzt am 16.01.2003 geändert wurde, findet keinerlei Anwendung mehr und wird vollständig von dieser Neufassung ersetzt.

Im Übrigen gelten die Vorschriften für Vereine der §§ 21 bis 79 des BGB in der gültigen Fassung.

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

Die folgenden Regelungen richten sich an den Mindestanforderungen an die Vereinssatzung gemäß § 57 BGB in der gültigen Fassung für einen eingetragenen Verein aus.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Absatz	Inhalt
(1)	Der Verein trägt den Namen „Geschichtsverein Niddatal e.V.“ (Kurzname); „Gesellschaft für Geschichte, Denkmalpflege und Landschaftsschutz Niddatal e.V.“ (Langname). Der Verein wurde am 23.02.1977 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Friedberg (Hessen) unter der Nummer 458 eingetragen.
(2)	Der Verein hat seinen Sitz in 61194 Niddatal- Assenheim.
(3)	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01.-31.12.).

§ 2 Zweck des Vereins

Absatz	Inhalt
(1)	Der Verein mit Sitz in 61194 Niddatal- Assenheim ist überparteilich und unabhängig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
(2)	Der Verein fördert folgende gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) in der gültigen Fassung: <ul style="list-style-type: none"> - Förderung von Kunst und Kultur. - Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. - Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
(3)	Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(4)	Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
(5)	Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft, Beitragspflichten, Organe des Vereins und deren Aufgaben/Einberufung/Beschlussfassung

Die folgenden Regelungen richten sich an dem Sollinhalt der Vereinssatzung gemäß § 58 BGB in der gültigen Fassung für einen eingetragenen Verein aus.

Mitgliedschaft und Beitragspflichten

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Absatz	Inhalt
(1)	Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden, die sich den Zielsetzungen des Vereins verbunden fühlt und die gemeinnützigen Vereinsziele unterstützt.
(2)	Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich mittels des Vordruckes „Aufnahme-Antrag“ des Vereins beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahme-Antrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahme-Antrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Aufnahme-Antrages muss er gegenüber dem Antragssteller nicht begründen.
(3)	Auf den Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Absatz	Inhalt
(1)	Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
(2)	Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Der Austritt wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist voll zu entrichten.
(3)	Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es <ol style="list-style-type: none"> a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als zwei Jahre in Folge mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist die Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Absatz	Inhalt
(1)	Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
(2)	Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
(3)	Kommunikation: Die Wege/Medien der Kommunikation zwecks Benachrichtigung der Mitglieder sind der ergänzenden Vereinsordnung „Kommunikationsordnung“ zu entnehmen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Absatz	Inhalt
(1)	Jedes Mitglied hat den fällig werdenden Jahresbeitrag in den ersten drei Monaten zu entrichten.
(2)	Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
(3)	Ehrenmitglieder und Ehreuvorsitzende sind von dem jährlichen Mitgliedsbeitrag befreit.
(4)	Schüler und Studenten bis zum 27. Lebensjahr sind von dem jährlichen Mitgliedsbeitrag befreit.
(5)	Weitere Regelungen zum Mitgliedsbeitrag sind der ergänzenden Vereinsordnung „Beitragsordnung/Zuwendungsordnung“ zu entnehmen.

Organe des Vereins

§ 7 Organe des Vereins

Absatz	Inhalt
(1)	Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Vorstand

§ 8 Vorstand des Vereins

Absatz	Inhalt
(1)	Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
(2)	Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.
(3)	Dem Vorstand können außerdem Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und bis zu fünf Beisitzer angehören. Der Verein kann des Weiteren verschiedene Fachreferate bilden, welche dem Vorstand unterstellt sind. In diesen Fachreferaten können auch Nichtmitglieder mitarbeiten.
(4)	Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und Beisitzer haben ein Stimmrecht im Vorstand.
(5)	Den Mitgliedern des Vorstandes wird keine Vergütung für Ihre Tätigkeit gewährt.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Absatz	Inhalt
(1)	Dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB in der gültigen Fassung und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> a) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung. b) Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung. c) Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes.
(2)	Der Vorstand im Sinne § 8 Absatz (1), (3) und (4) hat ergänzend zu Absatz (1) folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> a) Die Aufnahme neuer Mitglieder. b) Die Planung der Jahresaktivitäten, ggf. unter Einbezug von Mitgliedern, die hier beratend tätig sein können.

§ 10 Bestellung des Vorstands

Absatz	Inhalt
(1)	Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im geschäftsführenden Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes und der Beisitzer durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
(2)	Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung kommissarisch in den geschäftsführenden Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

Absatz	Inhalt
(1)	Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
(2)	Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer (Rolle wird von einem der Beisitzer wahrgenommen) sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

Mitgliederversammlung

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Absatz	Inhalt
(1)	<p>Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Änderung der Vereinssatzung. b) Die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages. c) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden d) Der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein. e) Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. f) Die Wahl und Abberufung der Beisitzer des Vorstands g) Die Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern. h) Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands. i) Die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Absatz	Inhalt
(1)	<p>Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom geschäftsführenden Vorstand durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.</p>
(2)	<p>Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom geschäftsführenden Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.</p> <p>Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung Vereins zum Gegenstand haben.</p>
(3)	<p>Der geschäftsführende Vorstand hat durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.</p>

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Absatz	Inhalt
(1)	Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
(2)	Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent (immer abgerundet auf eine ganze Zahl) aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussunfähigkeit ist der geschäftsführende Vorstand durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
(3)	Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmenden der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln. Der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
(4)	Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer (Rolle wird in der Regel von einem der Beisitzer im Sinne § 8 wahrgenommen) und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

Finanzierung des Vereins

§ 15 Finanzierung

Absatz	Inhalt
(1)	Der Verein finanziert sich aus: <ul style="list-style-type: none"> a) Jahresbeiträge der Mitglieder (vgl. § 6 Mitgliedsbeiträge). b) Öffentlichen Subventionen. c) Privaten Spenden. d) Einnahmen aus Veranstaltungen. e) Sonderumlagen, die aus besonderen Anlässen erhoben werden können und durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden müssen.

Auflösung des Vereins

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Absatz	Inhalt
(1)	Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
(2)	Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke.
(3)	Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Datum, Unterschrift

Matthias Feige
1. Vorsitzender